

***Versicherungsgericht:
Befristete Verlängerung des Einsatzes eines
ausserordentlichen Ersatzrichters***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Mai 2003, RRB Nr. 2003/927

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Entwicklung von Geschäftslast und Arbeitsvorrat am Versicherungsgericht seit der Verlängerung	5
3. Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung (Reformprojekt)	6
4. Zuständigkeit des Kantonsrates zur Bewilligung der notwendigen Kredite	6
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Antrag	6
7. Beschlussesentwurf	9

Beilagen

- Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 19. September 2000, RRB Nr. 1890 (Botschaftstext)
- Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember 2000, KRB Nr. 140/2000

Kurzfassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. Januar 1999 und vom 14. September 1999 einen ausserordentlichen (a.o.) Ersatzrichter mit einem Pensum von 50% am Versicherungsgericht des Kantons Solothurn eingesetzt. Der zunächst für 2 Jahre befristete Einsatz hat am 1. Februar 1999 begonnen und wurde dann vom Kantonsrat für weitere 2 Jahre bis am 31. Dezember 2002 verlängert. Danach verlängerte der Regierungsrat, kraft der ihm vom Kantonsrat eingeräumten Kompetenz, den Einsatz um ein weiteres Jahr. Er läuft somit auf den 31. Dezember 2003 aus.

Die befristete Anstellung eines a.o. Ersatzrichters wurde gewählt, da es als verfrüht angesehen wurde, bereits zum damaligen Zeitpunkt über die Schaffung einer 10. Oberrichterstelle definitiv zu entscheiden. Zuerst sollte eine aktuelle Gesamtbetrachtung, welche Organisation und Geschäftsbelastung des ganzen Obergerichtes miteinbezieht, vorliegen und feststehen, in welchen Bereichen die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung welche Auswirkungen auf das Obergericht zur Folge haben wird.

Die Arbeiten für die Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung sind bereits so weit fortgeschritten, dass mit einer Einführung auf den 1. August 2005 gerechnet werden kann. Im Rahmen der erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen soll nun auch die personelle Dotierung des Obergerichts definitiv geregelt werden. Angesichts der noch immer beachtlichen Geschäftslast kann das Versicherungsgericht in der Übergangszeit vom 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten der Revision auf den a.o. Ersatzrichter nicht verzichten. Der befristete Einsatz soll daher bis zum Inkrafttreten der „selbständigen Gerichtsverwaltung“, längstens aber bis am 31. Dezember 2006, verlängert werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur befristeten Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen (a.o.) Ersatzrichters am Versicherungsgericht, welche zur Bewältigung der Pendenzen und der weiterhin hohen Geschäftslast erforderlich ist.

1. Ausgangslage

Für die Ausgangslage verweisen wir auf den beiliegenden Botschaftstext vom 19. September 2000 (RRB Nr. 1890) zur befristeten Verlängerung des Einsatzes eines a.o. Ersatzrichters am Versicherungsgericht.

2. Entwicklung von Geschäftslast und Arbeitsvorrat am Versicherungsgericht seit der Verlängerung

Seit der letzten Verlängerung durch den Kantonsrat für die Jahre 2001 und 2002 (siehe die obgenannte Botschaft) hat sich die Lage wie folgt entwickelt:

Verfahren	1998	1999	2000	2001	2002
Neueingänge	995	763	765	675	819
Total hängig	1450	1337	1202	1110	1208
Erledigte	876	909	774	721	655
Ende Jahr hängig	574	428	428	389	553

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2001 zwar leicht auf 675 Fälle zurückgegangen, jedoch im Jahr 2002 wieder auf 819 Fälle angestiegen. Der Rückgang bei den Eingängen im Jahr 2001 ist auf einen Systemwechsel bei der Bemessung der AHV/IV/EO-Beiträge zurückzuführen (Umstellung bei den Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen von der Vergangenheits- auf die einjährige Gegenwartsbemessung). Der Rückgang war somit nur ein temporäres Phänomen. Im Jahr 2002 ist zudem die Zahl der Fälle, die erledigt werden konnten, auf einen Tiefstand von 655 Fällen gesunken. Dies kann zum Teil sicher auch mit dem unerwarteten Versterben des langjährigen Präsidenten des Versicherungsgerichts erklärt werden. Ende 2002 waren beim Versicherungsgericht 553 Fälle hängig.

Auffallend zugenommen haben 2002 die Neuzugänge in den Bereichen Invalidenversicherung (2001: 168 Fälle; 2002: 238 Fälle), Arbeitslosenversicherung (2001: 136 Fälle; 2002: 227 Fälle) und berufliche Vorsorge (2001: 30 Fälle; 2002: 46 Fälle). Weniger Eingänge waren bei den Ergänzungsleistungen zu verzeichnen (2001: 123 Fälle; 2002: 87 Fälle).

Zusammenfassend präsentiert sich die Geschäftslast beim Versicherungsgericht zum heutigen Zeitpunkt nicht so, dass ab dem 1. Januar 2004 auf die halbe Ersatzrichterstelle, welche von Rechtsanwalt Daniel Kiefer ausgefüllt wird, verzichtet werden könnte.

3. Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung (Reformprojekt)

Die Vorarbeiten zur Einführung einer selbständigen Gerichtsverwaltung (SO+-Massnahme Nr. 10) sind im Gang. Der Zeitplan sieht vor, dass das Reformprojekt auf den 1. August 2005 in Kraft treten soll. Es ist vorgesehen, dass mit der selbständigen Gerichtsverwaltung der Obergerichtspräsident einer neu zu schaffenden Gerichtsverwaltungskommission vorstehen wird sowie den Voranschlag, die Rechnung und den Rechenschaftsbericht der Gerichte selber vor dem Kantonsrat vertreten wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Regelung betreffend die Anzahl Richterstellen am Obergericht (bisher 9 plus ½ a.o. Ersatzrichter) definitiv getroffen werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung von Organisation und Geschäftsbelastung des gesamten Obergerichtes. Eine definitive Regelung der derzeit bestehenden halben a.o. Ersatzrichterstelle am Versicherungsgericht vor dem Inkrafttreten dieser Reform wäre somit nicht angebracht. Vielmehr ist die befristete 50%-Stelle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der selbständigen Gerichtsverwaltung, voraussichtlich per 1. August 2005, zu verlängern. Für den Fall, dass sich die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung aus irgend einem Grunde verzögern sollte, ist bereits jetzt vorzusehen, dass diese 50%-Stelle noch weiter verlängert sein soll, und zwar längstens bis 31. Dezember 2006.

4. Zuständigkeit des Kantonsrates zur Bewilligung der notwendigen Kredite

Der Kantonsrat ist gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹ zur Bewilligung der erforderlichen Kredite zuständig. Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994² ist nicht anwendbar, da es sich in casu um gebundene Personalausgaben handelt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der zusätzliche Personalkredit für den Einsatz des a.o. Ersatzrichters am Versicherungsgericht mit einem Pensum von 50% ist weiterzuführen, und zwar bis zum Inkrafttreten der selbständigen Gerichtsverwaltung (voraussichtlich am 1. August 2005), längstens bis am 31. Dezember 2006. Die Massnahme hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, da die Kredite seit 2000 in den Voranschlägen bereits enthalten sind.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

¹ BGS 126.1

² BGS 121.24

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

7. **Beschlussesentwurf**

Versicherungsgericht: Befristete Verlängerung des Einsatzes eines ausserordentlichen Ersatzrichters

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 litera b und 37 Absatz 1 litera c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 ¹ sowie auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/927) beschliesst:

1. Der Einsatz des ausserordentlichen Ersatzrichters am Kantonalen Versicherungsgericht mit einem 50%-Pensum wird bis zum Inkrafttreten der Vorlage zur Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung, längstens aber bis am 31. Dezember 2006, verlängert.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Justiz (3, FF)

Obergericht

Versicherungsgericht

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

² BGS 125.12